



## **Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht.** Handreichung Straf- und Bußgeldvorschriften.



# Inhaltsübersicht.

<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>4</b>
1 Begriffsbestimmungen .....	<b>4</b>
Juristische Personen und ihre Außenvertretungsorgane .....	<b>5</b>
2 Anwendung des Katalogs.....	<b>6</b>
3 Zuständigkeit .....	<b>6</b>
4 Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren .....	<b>6</b>
5 Abgabe an die Staatsanwaltschaft.....	<b>7</b>
6 Verfahren nach Einspruch.....	<b>8</b>
7 Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen .....	<b>9</b>
8 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie die Konkretisierung von Rahmensätzen .....	<b>9</b>
<b>B. Einzelne Ordnungswidrigkeiten</b> .....	<b>11</b>
1 Vorbemerkung.....	<b>11</b>
2 Kurzbeschreibung der berücksichtigten Rechtsnormen .....	<b>12</b>
3 Anwendung der Tabelle und Berechnung der Bußgeldhöhe .....	<b>13</b>
<b>Bußgeldtabelle</b> .....	<b>14</b>
1 ChemG.....	<b>14</b>
2 GefStoffV .....	<b>21</b>
3 ChemVerbotsV .....	<b>27</b>
4 ChemVOCFarbV.....	<b>30</b>
5 ChemOzonSchichtV.....	<b>31</b>
6 ChemKlimaschutzV .....	<b>32</b>
7 ChemBiozidMeldeV.....	<b>35</b>
8 WRMG.....	<b>35</b>
9 ChemSanktionsV.....	<b>37</b>
9.1 Verstoß gegen die POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004) .....	<b>37</b>
9.2 Verstoß gegen die EU-F-Gase-Verordnung (VO (EU) Nr. 517/2014) auf ihrer Grundlage erlassener Kommissionsverordnungen .....	<b>38</b>
9.3 Verstoß gegen die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) .....	<b>44</b>
9.4 Verstoß gegen die PIC-Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien .....	<b>49</b>
9.5 Verstoß gegen die CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008).....	<b>51</b>
9.6 Verstoß gegen die EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009).....	<b>53</b>
9.7 Verstoß gegen die Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012) .....	<b>57</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>61</b>

# A. Allgemeiner Teil.

---

## 1 Begriffsbestimmungen.

- 1.1** Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliche Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG).
- 1.2** Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.
- 1.3 Tateinheit**  
Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 OWiG).
- 1.4 Tateinheit mit anderen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeitenrechts**  
Werden bei tateinheitlichen Handlungen Ordnungswidrigkeiten nach verschiedenen Rechtsbereichen begangen, kann der Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden oder mehrerer Sachgebiete innerhalb einer Behörde berührt werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen nach § 19 OWiG.
- 1.5 Dauerzuwiderhandlungen**  
Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer
- Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.
  - Bei Bemessung der Geldbuße ist insbesondere Nr. 8.2 (vierter Spiegelstrich) zu beachten, wobei die Dauer des rechtswidrigen Zustandes zu berücksichtigen ist.
- 1.6 Tatmehrheit**  
Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird jede Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).
- 1.7 Besondere Personengruppe**
- 1.7.1** Handelt Jemand für einen Anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines Anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 1.7.2** Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 1.7.3** Hinsichtlich des Tatbestandes der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

# Juristische Personen und ihre Außenvertretungsorgane.

<p><b>juristische Personen des öffentlichen Rechts z.B.</b></p> <p>Gemeinde Kreis Zweckverband nach GKG Sparkasse Landschaftsverband</p>	<p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>Bürgermeister Landrat Verbandsvorsteher Vorstand Direktor des LV.</p>
<p><b>juristische Personen des Privatrechts z. B.</b></p> <p>Einzelunternehmung Aktiengesellschaft (AG) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Haftungsbeschränkte Unternehmergemeinschaft (UG)<sup>1</sup> Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)</p> <p>Verein e.V.</p> <hr/> <p><sup>1</sup> Dies ist keine selbstständige Rechtsform, sondern eine weitere Variante der GmbH</p>	<p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>Inhaber Vorstand Geschäftsführer Geschäftsführer Komplementär (der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft übernimmt als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan die Funktion des Vorstandes in der AG)</p> <p>Vorstand</p>
<p><b>Rechtsfähige Personengesellschaft z. B.</b></p> <p>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</p> <p>Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <p>Kommanditgesellschaft (KG)</p> <p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung &amp; Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH &amp; Co. KG)</p> <p>Partnergemeinschaften (PartGes)</p>	<p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>alle Gesellschafter zusammen, wenn keine andere Regelung im Gesellschaftervertrag getroffen worden ist</p> <p>jeder Gesellschafter allein, wenn keine andere Regelung im Gesellschaftervertrag geschlossen worden ist</p> <p>Komplementär</p> <p>Komplementär – GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer</p> <p>alle Partner</p>
<p><b>Internationale Gesellschaftsformen</b></p> <p>Limited Company (Ltd.)<sup>2</sup></p> <p>Societas Europaea (SE)<sup>3</sup></p> <hr/> <p><sup>2</sup> Mit „Limited“ oder „Ltd.“ ist die so genannte Private Company Limited by Shares gemeint, die der GmbH ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist</p> <p><sup>3</sup> Societas Europaea, kurz SE, ist eine Rechtsform für Aktiengesellschaften in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum</p>	<p><b>Außenvertretungsorgan</b></p> <p>„Direktor“ (Vorstand/Geschäftsführer) Vorstand oder aber häufig üblich: „Board of Directors“ (Verwaltungsrat), dieser bestellt geschäftsführenden Direktor</p> <p>Vorstand oder bestellte geschäftsführende Direktoren</p>

---

## 2 Anwendung des Katalogs.

- 2.1** Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten des Sachbereiches der Chemikaliensicherheit anzuwenden.
- 2.2** Soweit Zuwiderhandlungen nicht im Katalog erfasst werden (z.B. neue Bußgeldtatbestände durch gesetzliche Änderungen), soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Kataloges ausgegangen werden.

---

## 3 Zuständigkeit.

- 3.1** Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.2** Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 OWiG in Verbindung mit der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes NRW (ZustVO ArbtG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2012 (GV. NRW. Nr. 35 vom 13.12.2012 S. 621, Gl.-Nr.: 281).

---

## 4 Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren.

### 4.1 Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen, Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (z.B. Verjährung) entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.

### 4.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist (Verwarnungsgeldhöhe seit 01.05.2014: fünf (5) bis fünfundfünfzig (55) Euro). Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist, die eine Woche betragen soll).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung für Mensch und Umwelt sowie das Täterverhalten

(Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

---

## 5 Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

- 5.1** Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Beispiel:

Im Rahmen der Marktüberwachung wird durch die zuständige Behörde festgestellt, dass ein Unternehmer ein Haushaltsreinigungsmittel, das 1,7% Nonylphenoethoxylat enthält, auf dem Markt bereitstellt.

Gemäß Anhang XVII Eintrag 46 Spalte 2 Nr 2 der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) dürfen Haushaltsreiniger nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Nonylphenoethoxylatgehalt 0,1 % nicht übersteigt.

Das Inverkehrbringen stellt gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 Abs. 1a bis 4 ChemG i.V.m. § 5 Nr. 28 ChemSanktionsV eine Straftat dar. Daher ist der Vorgang gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Das Chemikalienrecht enthält zahlreiche Straftatbestände, daher spielen Abgaben an die Staatsanwaltschaften eine besondere Rolle. Insbesondere in der ChemSanktionsV sind Straftatbestände aufgeführt, zu denen es keine Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten gibt.

- 5.2** Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Im Falle des § 21 Abs.1 OWiG kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Staatsanwaltschaft davon abgesehen hat ein Strafverfahren einzuleiten (§ 41 Abs. 2) oder ein Strafverfahren eingestellt hat (§ 44).

Beispiel:

Im Rahmen der Überprüfung eines Registrierungs-dossiers gemäß Art. 6 der VO (EG) 1907/2006 wurde durch die zuständige Behörde festgestellt, dass Angaben in diesem nicht richtig sind.

Gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 ChemG stellt dies eine strafbare Handlung dar, so dass der Vorgang gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist, es sei denn die Angaben wurden fahrlässig nicht richtig getätigt. In diesem Fall handelt es sich nach § 27b Abs. 5 ChemG um eine Ordnungswidrigkeit und der Vorgang muss nicht abgegeben werden.

### **Für die Praxis ist folgende Vorgehensweise sinnvoll:**

Wenn der Verdacht einer Straftat besteht, ist der Fall mit den vorliegenden Ermittlungsergebnissen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Hier ist sinnvoll zu prüfen, ob die vorliegenden Beweise ausreichend und aussagekräftig sind oder ob weiter ermittelt werden muss. Dazu ist die Beweissicherung grundlegend. Zu einer guten Beweissicherung gehören u.a. (Produkt-) Abbildungen. Das kann zum Beispiel auch das Fotografieren von „Nichts“ sein, um später noch nachvollziehen zu können, dass nirgends Chargennummer oder Verfallsdatum o.a. angebracht sind.

Zu beachten ist außerdem bei Abgaben an die Staatsanwaltschaften, dass die rechtliche Situation verständlich dargestellt und erläutert wird. Vor allem im Hinblick darauf, dass nicht allen Staatsanwaltschaften die chemikalienrechtlichen Bestimmungen geläufig sind. Dazu sollten beispielsweise einschlägige Rechtstexte (Auszüge) den Abgaben beigelegt werden oder telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

Wenn die Akte zurückgegeben wird und das Verfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, steht i.d.R. in der Verfügung „Stelle anheim als Ordnungswidrigkeit zu Verfolgung“ (§ 21 Abs. 2 OWiG), dann kann soweit rechtlich möglich (siehe 5.1) die Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wenn eine Verurteilung stattgefunden hat und sich dieser Verfügungsinhalt nicht findet, spricht Einiges dafür, dass die Ordnungswidrigkeit bei der Aburteilung der Straftat mitberücksichtigt wurde; Klärung kann aber auch ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft geben.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn ein Tatbestand in einer Rechtsverordnung als Straftat und als Ordnungswidrigkeit genannt ist.

---

## 6 Verfahren nach Einspruch.

**6.1** Ein unzulässiger Einspruch (z. B. nicht fristgerechter Einspruch, Einlegung eines Einspruchs per E-Mail) wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist hierüber über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs.1 OWiG, § 50 Abs. 2 OWiG).

**6.2** Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren u.a. neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

**6.3** Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 OWiG). Sie bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hin zu wirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung aus besonderen Gründen für notwendig, so regt sie diese an. Die Staatsanwaltschaft ist zwar nicht zur Teilnahme verpflichtet (§ 75 Abs. 1 Satz 1 OWiG), soll aber auf entsprechende Anregung an der Hauptverhandlung teilnehmen (Nr. 287 Abs. 2 RiStBV).

**6.4** Das Gericht gibt der Verwaltungsbehörde Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt aus für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung wird der Verwaltungsbehörde mitgeteilt. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (§ 76 Abs. 1 OWiG).

Das Gericht kann davon absehen, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG Abs. 1 zu beteiligen, wenn ihre besondere Sachkunde für die Entscheidung entbehrt werden kann.

---

## 7 Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

---

## 8 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie die Konkretisierung von Rahmensätzen.

### 8.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenzen erhöht (siehe Nr. 8.2 und 8.3) oder ermäßigt werden.

Für die konkrete Festsetzung der Geldbuße innerhalb des Rahmensatzes können die in Nr. 8.2 bis 8.4 genannten Umstände ebenfalls herangezogen werden. Die Bemessung des Bußgeldes orientiert sich dabei weitestgehend an qualitativen Merkmalen. Zu berücksichtigen ist auch etwaiges Vor- und Nachtatverhalten und das Ausmaß der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit.

### 8.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn z. B.

- der Täter sich uneinsichtig zeigt
- dem Täter vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist (bzgl. Fahrlässigkeit siehe Nr. 8.6)
- ein großer Verwaltungsaufwand entstanden ist
- der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist (Wiederholungstäter)

- die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begibt, sofern der Tatbestand auch ohne diesen Zusammenhang verwirklicht werden kann, und die Kenntnis eines solchen Tatbestandes vorausgesetzt werden kann

- eine Gefahr für die Menschen und/oder die Umwelt von großer Bedeutung entstanden ist oder

- der Täter in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt

### 8.3 Gewinnabschöpfung

Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keine Vorteile aus der Verletzung von Chemikalienschutzvorschriften ziehen können. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktionen andererseits herzustellen. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

Es wird dringend empfohlen, bei der Feststellung der Kausalität im Rahmen der Gewinnabschöpfung mit juristischer Begleitung vorzugehen.

**8.4 Ermäßigung**

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn z.B.

- der Täter sich einsichtig zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind
- der Täter gegebenenfalls an der Sachverhaltsaufklärung mitwirkt und eine geringe Verspätungsdauer für eingeforderte Unterlagen vorliegt
- dem Täter lediglich leichtfertiges Handeln vorzuwerfen ist und Besserungsmaßnahmen bereits ergriffen wurden
- eine lange Verfahrensdauer zu erwarten wäre oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z.B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.

**8.5 Ratenzahlung als Zahlungserleichterung**

Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt (§ 18 OWiG).

**8.6 Fahrlässiges Handeln**

Bei fahrlässigem Handeln sollen im Regelfall die Regel- und Rahmensätze halbiert werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrages) darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nr. 8 auch für das fahrlässige Handeln.

**8.7 Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen**

**8.7.1** Soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff OWiG. Dabei sind spezielle Regelungen in den einzelnen Gesetzen zu beachten.

**8.7.2** Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils gegen den Täter bzw. Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a OWiG).

Der § 29a OWiG ist eine Kann-Bestimmung, die zuständige Behörde muss also innerhalb ihres Ermessensspielraumes unter Beachtung des Opportunitätsprinzips über die Anordnung des Verfalls entscheiden.

Gemäß § 73 StGB wird der Verfall eines Vermögensvorteils hingegen zwingend angeordnet, wenn der Täter diesen aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Sinn dieser Vorschrift ist es, unrechtmäßig erlangten Vermögenszuwachs abzuschöpfen, also eine rechtswidrige Bereicherung zu beseitigen. Verfall ist somit ein über die Gewinnabschöpfung hinausgehendes Übel mit Strafcharakter. Der Verfall kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, der nicht Täter, sondern Teilnehmer der rechtswidrigen Tat ist.

# B. Einzelne Ordnungswidrigkeiten.

---

## Vorbemerkung.

Im Interesse und zum Schutz des Wohls des Menschen und der Umwelt ist, neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung, der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, dem § 1 Chemikaliengesetz besondere Beachtung zu schenken.

Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung ähnlich gelagerter Sachverhalte. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben für die Bemessung der Geldbuße nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die gesetzlichen Regelungen nicht entsprechend umgesetzt bzw. diese umgangen haben.

In **Spalte 1** sind Kennziffern, Ordnungswidrigkeitsverstöße und Kommentierungen für die einzelnen Tatbestände enthalten. Hier sind auch Hinweise enthalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

Die **Spalte 2** bzw. Artikel der Rechtsquelle(n), die auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand in Spalte 1 verweisen.

Das Kernstück des Bußgeldkataloges bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in **Spalte 3**. Die dort aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach den chemikalienrechtlichen Regelungen gegliedert und weiter unterteilt.

**Spalte 4** ist für die Geldbuße und eventuelles Verwarngeld sowie mögliche Bußgeldhöhen bei Straftaten, die von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingestellt und an die Behörde zurückgegeben wurden, vorgesehen.

## Kurzbeschreibung der berücksichtigten Rechtsnormen.

- Das Chemikaliengesetz (ChemG) regelt den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.
- Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) regelt den Umgang mit gefährlichen Stoffen.
- Die Chemikalien-Verbotsordnung (ChemVerbotsV) regelt das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen.
- Die Chemikalien-VOC-Farb-Verordnung (ChemVOCFarbV) regelt die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke.
- Die Biozid-Zulassungsverordnung (ChemBiozidZulV) beschreibt die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtliche Verfahren zu Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen. Laut der Biozid-Meldeverordnung (ChemBiozidMeldeV) müssen alle Biozid-Produkte, die sich in Deutschland auf dem Markt befinden, der Zulassungsstelle gemeldet werden.
- Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) begrenzt den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase.
- Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) regelt den Umgang mit Stoffen, die die Ozonschicht schädigen.
- Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WMRG) regelt das Inverkehrbringen und die sonstige Bereitstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln auf dem Markt.
- Die Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) regelt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit verschiedenen Europäischen Regelungen, unter anderem der Europäischen Chemikalienverordnung REACH. Dabei berücksichtigt die ChemSanktionsV folgende EU-Verordnungen.
  - **POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004)**  
Verordnung zur Vermeidung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen.
  - **EU-F-Gase-Verordnung (VO (EU) Nr. 517/2014)**  
Verordnung zum Umweltschutz durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen. Die Verordnung regelt unter anderem die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen. Zudem legt die Verordnung Auflagen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten und Auflagen für die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen fest. Außerdem werden Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen festgelegt.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt die ChemSanktionsV noch folgende aufgrund der EU-F-Gase-VO erlassenen EU-Verordnungen:

  - VO (EG) Nr. 1497/2007** (Anforderungen für Dichtheitskontrollen von Brandschutzsystemen),
  - VO (EG) Nr. 1516/2007** (Anforderungen für Dichtheitskontrollen von Kälte- und Klimaanlageanlagen),
  - VO (EG) Nr. 303/2008** (Zertifizierung von Betrieben in Bezug auf Kälte- und Klimaanlageanlagen),
  - VO (EG) Nr. 304/2008** (Zertifizierung von Betrieben in Bezug auf Brandschutzsysteme)
- **REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)**  
REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of CHemicals, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Durch REACH wurde das bisherige Chemikalienrecht grundlegend geändert. REACH macht unter anderem Vorgaben, wie Sicherheitsdatenblätter gestaltet sein müssen.
- **PIC-Verordnung (VO (EG) Nr. 689/2008)**  
Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, die in der EU verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung, dem Prior Informed Consent

(PIC) Verfahren, unterliegen. (Aufgehoben zum März 2014 und ersetzt durch die VO (EU) Nr. 649/2012.)

- **CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008)**  
Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen. Seit Dezember 2010 werden Stoffe nach CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt. Gemische (Zubereitungen) müssen ab dem 1. Juni 2015 nach CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

- **EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009)**  
Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.
- **Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012)**  
Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

---

## Anwendung der Tabelle und Berechnung der Bußgeldhöhe.

Die nachfolgende Bußgeldtabelle dient zur Ermittlung der jeweiligen Bußgeldhöhe; bezogen auf die jeweilige Rechtsgrundlage in Spalte 1 wird die Ordnungswidrigkeit / der Straftatbestand sowie in Spalte 2 und 3 die Rechtsgrundlage gegen die verstoßen wurde und deren Inhalt wiedergegeben.

Spalte 4 gibt für Ordnungswidrigkeiten den Bußgeldrahmen wieder, für Straftatbestände die Höhe des (nach Rückgabe / Einstellung durch die Staatsanwaltschaft / das Gericht) dann anzusetzenden Bußgeldrahmens.

In die Berechnung der Bußgeldhöhe geht neben der Bedeutung des Verstoßes weiterhin der Aufwand für normgerechtes Verhalten ein.

# Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>1 ChemG.</b>			
<b>1.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 ChemG	§ 12 g Abs. 1 Satz 1 ChemG	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach ChemG. Vorläufige Maßnahmen gegen zugelassene Biozid-Produkte aufgrund berechtigter Annahme eines unmittelbaren oder langfristigen Risikos für die Gesundheit von Mensch und Tier durch die Bundesstelle für Chemikalien.	100–50.000
<b>1.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ChemG	§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 Buchstabe c je auch i.V.m. § 14 Abs. 3	Verstoß gegen die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften  Wer als <b>Hersteller oder Einführer</b> gefährlicher Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt und diese nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einstuft	100–50.000
<b>1.3</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b ChemG	§ 13 Abs. 3 Satz 1 ChemG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, d oder e ChemG jeweils auch i.V.m. § 14 Abs. 3 ChemG	Verstoß gegen die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften  Wer als <b>Lieferant</b> nach Art. 2 Nr. 26 CLP-VO (Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler) gefährliche Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt und diese nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verpackt	100–50.000
<b>1.4</b> Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ChemG	Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, wie gefährliche Stoffe und Gemische und dass und wie bestimmte Erzeugnisse, die bestimmte gefährliche Stoffe oder Gemische freisetzen können oder enthalten, zu verpacken oder zu kennzeichnen sind, damit bei der vorhersehbaren Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt vermieden werden	100–50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ChemG	Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, dass und wie bestimmte Angaben über gefährliche Stoffe und Gemische oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe und Gemische freisetzen können oder enthalten, einschließlich Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden oder über Sofortmaßnahmen bei Unfällen von demjenigen, der die Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt, insbesondere in Form eines Sicherheitsdatenblattes oder einer Gebrauchsanweisung, mitgeliefert und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen	100–50.000
	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d ChemG	Verstoß gegen Rechtsverordnungen, die bestimmen, wer die gefährlichen Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu verpacken und zu kennzeichnen hat, wenn sie bereits vor Inkrafttreten der die Kennzeichnungs- oder Verpackungspflicht begründenden Rechtsverordnung in den Verkehr gebracht worden sind	100–50.000
	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e ChemG	Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, dass und wie bestimmte Gemische und Erzeugnisse, die bestimmte näher zu bezeichnende gefährliche Stoffe nicht enthalten, zu kennzeichnen sind oder gekennzeichnet werden können	100–50.000
	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f ChemG	Verstoß gegen Rechtsverordnungen die bestimmen, dass und von wem die Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse nach dem Inverkehrbringen zu erhalten oder erneut anzubringen ist	100–50.000
	§ 14 Abs. 2 Satz 2 ChemG	Verstoß gegen die Rechtsverordnungen die bestimmen, dass anstelle einer Kennzeichnung die entsprechenden Angaben in anderer geeigneter Weise mitzuliefern sind	100–50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<p><b>1.5</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 ChemG</p>	§ 16d ChemG	Verstoß gegen die Mitteilungspflichten bei Gemischen an die Bundesstelle für Chemikalien durch den Hersteller, Einführer oder Verwender	100–50.000
<p><b>1.6</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a ChemG</p>	§ 16e Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 ChemG jeweils auch i.V.m. Rechts-VO nach Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3	<p>Verstoß gegen Mitteilungspflichten für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung</p> <p>Wer als Hersteller oder Einführer eines gefährlichen Gemisches oder eines Biozid-Produktes beim Bundesamt für Risikobewertung eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.</p>	100–50.000
<p><b>1.7</b> Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG</p> <p>evtl. auch Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ChemG, Nr. 2 Buchstabe a, c oder d, jeweils auch i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 1 ChemG, sofern auf diese Strafvorschrift verwiesen wird</p>	<p>§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ChemG</p> <p>§ 17 Abs. 1 Nr. 2 ChemG</p> <p>Buchstabe a</p> <p>Buchstabe c</p>	<p>Verstoß gegen <b>Verbote und Beschränkungen der Bundesregierung</b> die vorschreiben,</p> <p>dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten nur auf bestimmte Art und Weise verwendet werden dürfen</p> <p>dass derjenige, der bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten, herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet,</p> <p>...dies anzuzeigen hat,</p> <p>...bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muss</p>	<p>100–200.000</p> <p>100–200.000</p> <p>100–50.000</p> <p>100–50.000</p>

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Buchstabe d  § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, d ChemG i.V.m. § 17 Abs. 3 ChemG	...seine Sachkunde nachgewiesen hat  dies gilt auch für Biozid –Wirkstoffe und Biozid- Produkte, die nicht gefährliche Stoffe oder Gemische im Sinne des § 3a sind; für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach § 19 Abs. 2 sowie für Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, deren Umwandlungsprodukte gefährlich im Sinne des Anhangs I Teil 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind.	100–50.000  100–50.000
<b>1.8</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ChemG  § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ChemG i.V.m. Abs. 3 Satz 1 ChemG	Verstoß gegen <b>Verbote und Beschränkungen der Bundesregierung</b> die vorschreiben,  dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur an bestimmte Personen abgegeben werden dürfen  dies gilt auch für Biozid–Wirkstoffe und Biozid-Produkte, die nicht gefährliche Stoffe oder Gemische im Sinne des § 3 a sind, für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach § 19 Abs. 2 sowie für Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, deren Umwandlungsprodukte gefährlich im Sinne des Anhangs I Teil 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind.	100–200.000  100–200.000
<b>1.9</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a ChemG	§ 18 Abs. 1 ChemG	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung über giftige Tiere und Pflanzen	100–10.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>1.10</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b ChemG	§ 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ChemG	Verstoß gegen Rechtsverordnungen zum Schutz von Beschäftigten, soweit ein Tat- bestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, insbesondere:	100–50.000
	§ 19 Abs. 3 Nr. 1 ChemG	Ermittlungspflicht, ob es sich im Hinblick auf die Herstellung oder Verwendung um einen Gefahrstoff handelt	100–10.000
	§ 19 Abs. 3 Nr. 2 ChemG	Substitutionsgebot	100–10.000
	§ 19 Abs. 3 Nr. 2a ChemG	Mitteilungspflichten des Herstellers oder Einführers auf Verlangen des Arbeitgebers über gefährliche Inhaltsstoffe der Gefahrstoffe sowie gültige Grenzwerte	100–10.000
	§ 19 Abs. 3 Nr. 3 ChemG	Beschaffenheit der Arbeitsstätte und Aus- rüstung der technischen Anlagen, der Arbeits- medizin und Hygiene	100–10.000
<b>1.11</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 9 ChemG	§ 21 Abs. 3 ChemG	Weigerung der Auskunft gegenüber der Aufsichtsbehörde trotz Anmahnung	100–10.000
	§ 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ChemG	Nichtvorlage von Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde	100–10.000
	§ 21 Abs. 4 Satz 3 ChemG	Nichterfüllung der Duldungspflicht gegen- über Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder der Unterstützungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde	100–10.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zuwiderhandlung	Geldbuße in (€)
<p><b>1.12</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ChemG</p> <p>Straftat nach § 27 Abs. 2 bis 4 ChemG prüfen</p>	<p>§ 23 Abs. 1 ChemG</p>	<p>Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörden zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße</p>	<p>100–10.000</p>
<p><b>1.13</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b ChemG</p> <p>Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 ChemG prüfen</p>	<p>§ 23 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 ChemG</p>	<p>Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung, die festlegt, dass ein gefährlicher Stoff, ein gefährliches Gemisch oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder ein gefährliches Gemisch freisetzen kann oder enthält, nicht, nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür vorliegen, dass von dem Stoff, dem Gemisch oder dem Er- zeugnis eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht</p>	<p>100–10.000</p>
<p><b>1.14</b> Straftat nach § 27 a Abs. 1 bis 4 ChemG</p>	<p>§ 19 a Abs. 2 ChemG</p>	<p>Täuschung der Nachweise und Erklärungen in Bezug auf die Einhaltung der GLP</p>	<p><b>Straftat</b> (Freiheits- strafe bis zu fünf Jahre</p> <p>oder Geldstrafe</p> <p>Der Versuch ist ebenfalls strafbar)</p>

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>1.15</b> Straftat nach § 27 b Abs. 1 ChemG	§ 27 b Abs. 1 Nr. 1 ChemG	Verstoß gegen die Registrierungspflicht gem. Art. 5 REACH Verordnung vor der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die die Voraussetzungen für eine Registrierung erfüllen	<b>Straftat</b> (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre
	§ 27 b Abs. 1 Nr. 2 ChemG	Verstoß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben in einem Registrierungsossier oder in einem Zulassungsantrag	Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bei erschwerenden Umständen
	§ 27 b Abs. 1 Nr. 3 ChemG	Verstoß des nachgeschalteten Anwenders gegen die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht reichzeitige Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts gem. Art. 37 Abs. 4 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 REACH Verordnung	oder Geldstrafe
	§ 27 b Abs. 1 Nr. 4 ChemG	entgegen Art. 56 Abs. 1 REACH Verordnung einen dort genannten Stoff zur Verwendung in Verkehr bringt oder selbst verwendet	Der Versuch von Nr. 1-4 ist ebenfalls strafbar)
<b>1.16</b> Straftat gemäß § 27 c ChemG	§ 27 c ChemG	Zu widerhandlung gegen Abgabevorschriften nach § 17 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe c auch i.V.m. mit § 17 Abs. 3 Satz 1 ChemG	<b>Straftat</b> (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre bei Vorsatz  Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bei Fahrlässigkeit  oder Geldstrafe)
<b>1.17</b> Einziehung von Gegenständen nach § 27d ChemG	§ 27 d ChemG	Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 27, 27 b Abs. 1 bis 4 oder § 27 c oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10 oder Nr. 11 oder 27 b Abs. 5 Satz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.	(kein Bußgeld bei Einziehung)

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)

## 2 GefStoffV.

2.1		Verstoß gegen Anzeigepflichten	
Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b ChemG	§ 21 Nr. 1 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nummer 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 o. Abs. 2	100–50.000
	§ 21 Nr. 2 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nummer 3.4 Abs. 1 oder Abs. 2	100–50.000
	§ 21 Nr. 3 GefStoffV	keine oder nicht rechtzeitige Änderungsanzeige nach § 8 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Abs. 3	100–50.000
	§ 21 Nr. 4 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nummer 3.6	100–50.000
	§ 21 Nr. 5 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige der nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.3.2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 i.V.m. Abs. 3	100–50.000
	§ 21 Nr. 6 GefStoffV	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.3.2 Abs. 4	100–50.000
	§ 21 Nr. 7 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nummer 5.4.2.3 Abs. 1 oder Abs. 2	100–50.000
	§ 21 Nr. 8 GefStoffV	keine oder nicht rechtzeitige Änderungsanzeige nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nummer 5.4.2.3 Abs. 3	100–50.000
	§ 21 Nr. 9 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 18 Abs. 1	100–50.000
	§ 21 Nr. 10 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2	100–50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>2.2</b>		<b>Verstoß gegen Pflichten aus der Gefahrstoffverordnung</b>	
Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b ChemG	§ 22 Abs. 1 Nr.1 GefStoffV	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	100–50.000
Straftat nach § 27 Abs. 2 bis 4 ChemG prüfen	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV	keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Gefahrstoffverzeichnisses	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 3 GefStoffV	eine Tätigkeit aufgenommen ohne die Grundpflichten nach § 7 Abs. 1 GefStoffV zu erfüllen	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 3 a GefStoffV	die Verwendung von belastender persönlicher Schutzmaßnahme als Dauermaßnahme	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 4 GefStoffV	keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV	der Arbeitgeber kommt den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht nach und lässt trotzdem Tätigkeiten ausüben	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 6 GefStoffV	der Arbeitgeber hat keinen geeigneten Bereich für die Aufnahme der Nahrungs- und Genussmittel eingerichtet	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 7 GefStoffV	der Arbeitgeber hat nicht sichergestellt, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 8 GefStoffV	nicht dafür gesorgt, dass eine weisungsbefugte sachkundige Person bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest vor Ort tätig ist	100–50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	§ 22 Abs. 1 Nr. 9 GefStoffV	keinen oder nicht rechtzeitigen Arbeitsplan vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbest, insbesondere von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten aufstellt	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 10 GefStoffV	eine Schädlingsbekämpfung mit nicht verkehrsfähigen Schädlingsbekämpfungsmitteln durchführt	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 11 GefStoffV	eine Schädlingsbekämpfung mit nicht verkehrsfähigen Schädlingsbekämpfungsmitteln durchführt	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 12 GefStoffV	Stoffe und Gemische der Gruppe A nicht verpackt lagert und nicht verpackt befördert	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 13 GefStoffV	Stoffe und Gemische der Gruppe A und Gemische der Gruppe E nicht vor der Lagerung in Teilmengen von bis zu 25 Tonnen unterteilt	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 14 GefStoffV	nicht dafür Sorge trägt, dass Stoffe und Gemische der Gruppe A nur in eingeschossigen Gebäuden gelagert werden	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 15 GefStoffV	eine persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 15a GefStoffV	nicht gewährleistet, dass getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 16 GefStoffV	Schutzbekleidung oder Atemschutzgerät nicht zur Verfügung stellt bei Arbeiten mit CMR-Stoffen Kategorie 1 oder 2	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 17 GefStoffV	die abgesaugte Luft aus einem Arbeitsbereich mit einem krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoff der Kategorie 1 oder 2 wieder in den Arbeitsbereich zurückführt	100–50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	§ 22 Abs. 1 Nr. 18 GefStoffV	in Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen nicht das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht verbietet	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 19 GefStoffV	keine oder nicht richtige Kennzeichnung mit dem Warnzeichen an den Zugängen zu den Arbeitsbereichen anbringt, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 19 a GefStoffV	eine Tätigkeit mit einem organischen Peroxid ausüben lässt, ohne dass die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für dieses organische Peroxid eine Gefährdungsgruppe nach Anh. III Nr. 2.3 bekannt gegeben hat	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 19 b GefStoffV	nicht sicherstellt, dass insbesondere Gebäude und Räume zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen oder Vernichten organischer Peroxide in Sicherheitsbauweise errichtet wurden	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 19 c GefStoffV	keine oder nicht rechtzeitige Festlegung der Bereiche in denen Zündquellen vermieden werden müssen; nicht die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen, einschließlich der Kennzeichnung dieser Bereiche durchgeführt hat	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 20 GefStoffV	keine oder nicht rechtzeitige Durchführung der in § 13 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV genannten Maßnahme(n)	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 21 GefStoffV	keine oder nicht rechtzeitige Ausstattung mit persönlichen Schutzausrüstungen der Beschäftigten, die in dem Gefahrenbereich bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen tätig werden	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 22 GefStoffV	keine Warn- und sonstigen Kommunikations-einrichtungen nach § 13 Abs. 4 GefStoffV zur Verfügung stellt	100–50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	§ 22 Abs. 1 Nr. 23 GefStoffV	nicht sicherstellt, dass Informationen über die Maßnahmen bei Notfällen mit Gefahrstoffen den zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldiensten zur Verfügung stehen	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 24 GefStoffV	nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV zugänglich gemacht wird	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 25 GefStoffV	keine mündliche Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt hat	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 26 GefStoffV	keine oder keine rechtzeitige Unterrichtung und Information der Beschäftigten und ihrer Vertretung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 GefStoffV	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 27 GefStoffV	kein aktualisiertes Verzeichnis nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 führt	100–50.000
	§ 22 Abs. 1 Nr. 28 GefStoffV	nicht sicherstellt, dass ein aktualisiertes Verzeichnisses nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 vierzig Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird	100–50.000
<b>2.3</b>  Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG		<b>Verstöße gegen Herstellungs- und Verwendungsverbote</b>	
	§ 24 Abs. 1 Nr. 1 GefStoffV	einen nach § 16 Abs. 2 i.V.m. dem Anhang II Nr. 6 Abs. 1 GefStoffV aufgeführten besonders gefährlichen krebserzeugenden Stoff nicht in einer geschlossenen Anlage herstellt oder verwendet	100–50.000
	§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV	ein Biozid- Produkt für einen nicht in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszweck nach § 16 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 3 Nr.1 auch i.V.m. Satz 4 GefStoffV einsetzt	100–50.000
	§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GefStoffV	eine sich aus der Kennzeichnung oder der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingung eines Biozid-Produktes nach § 16 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 auch i.V.m. Satz 4 GefStoffV nicht einhält	100–50.000

# Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<p><b>2.4</b></p> <p>Straftaten nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)</p>	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 4 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 5 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 6 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 7 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 8 GefStoffV</p> <p>§ 24 Abs. 2 Nr. 9 GefStoffV</p>	<p><b>Straftaten nach GefStoffV</b></p> <p>entgegen § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Abbruch-, Sanierung- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest durchführt</p> <p>entgegen § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V. m. Anhang I Nr. 3.5 Satz 1 Schädlingsbekämpfungen durchführt</p> <p>ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1 Begasungen durchführt</p> <p>entgegen § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.2 Abs. 7 Satz 1 Begasungen durchführt</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 auch i.V.m. Satz 3 Arbeiten durchführt</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 4 Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständerungs-, Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten durchführt</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 5 asbesthaltige Gegenstände oder Materialien zu anderen Zwecken weiterverwendet</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 2 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Gemische herstellt</p> <p>entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 3 Abs. 1 die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet</p>	<p><b>Straftat</b> (Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahre</p> <p>Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bei erschwerenden Umständen</p> <p>oder Geldstrafe</p> <p>Der Versuch ist ebenfalls strafbar)</p>

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	§ 24 Abs. 2 Nr. 10 GefStoffV	entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 4 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 die dort aufgeführten Kühlschmierstoffe oder Korrosionsschutzmittel verwendet	
	§ 24 Abs. 2 Nr. 11 GefStoffV	entgegen § 16 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang II Nr. 5 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse (Biopersistente Fasern) herstellt oder verwendet	

### 3 ChemVerbotsV.

<p><b>3.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG</p> <p>Sanktionen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 ChemG i.V.m. § 13 ChemVerbotsV prüfen (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)</p> <p>Hinweis zur <b>ZustVO ArbtG NRW:</b> Im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe ergeben sich hier die beschriebenen Aufgaben für die Kreisordnungsbehörden</p>	§ 12 Abs. 1 ChemVerbotsV	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitige Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Gefahrstoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, auch i.V.m. § 14 Abs. 2 ChemVerbotsV	100–50.000
<p><b>3.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG</p>	§ 12 Abs. 2 ChemVerbotsV	entgegen den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder entgegen § 10 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 2 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder anbietet	100–200.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>3.3</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG  Abgabe an Privat ohne Erlaubnis der Behörde	§ 12 Abs. 2 ChemVerbotsV	entgegen § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 ChemVerbotsV einen Stoff oder ein Gemisch abgibt, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird	100–200.000
<b>3.3.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG	§ 12 Abs. 2 ChemVerbotsV	entgegen § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 ChemVerbotsV einen Stoff oder ein Gemisch abgibt, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird	100–200.000
<b>3.3.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG	§ 12 Abs. 2 ChemVerbotsV	entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 ChemVerbotsV Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift ver- wiesen wird, im Versandwege abgibt	100–200.000
<b>3.3.3</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG	§ 12 Abs. 3 ChemVerbotsV	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht recht- zeitige Anzeige über den Wechsel einer Person nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ChemVerbotsV	100–200.000
<b>3.4</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG	§ 12 Abs. 3 ChemVerbotsV	kein, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen eines Abgabebuches nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ChemVerbotsV	100–200.000
<b>3.5</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b ChemG	§ 12 Abs. 3 ChemVerbotsV	Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht für das Abgabebuch oder die Empfangsscheine nach § 9 Abs. 3 oder 4 Chem-VerbotsV (min. 5 Jahre)	100–200.000
<b>3.6.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG	§ 12 Abs. 3 ChemVerbotsV	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht recht- zeitige Anzeige über den Wechsel einer Person nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ChemVerbotsV	100–10.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zuwiderhandlung	Geldbuße in (€)
<p><b>3.6.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG</p> <p>Straftat nach § 27 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 ChemG</p> <p>Straftat nach § 27 c Abs. 2 ChemG</p>	<p>§ 12 Abs. 3 ChemVerbotsV</p>	<p>kein, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen eines Abgabebuches nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ChemVerbotsV</p> <p>wer vorsätzlich eine in § 12 Abs. 2 ChemVer- botsV bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeuten- dem Wert gefährdet</p> <p>wer eine in § 12 Abs. 2 ChemVerbotsV bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll</p> <p>wer leichtfertig nicht erkennt, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirk- licht, verwendet werden soll</p>	<p>100–10.000</p> <p><b>Straftat</b> (Freiheits- strafe von bis zu fünf Jahren</p> <p>oder Geldstrafe</p> <p>Der Versuch ist ebenfalls strafbar)</p> <p><b>Straftat</b> (Freiheitstrafe bis zu einem Jahr</p> <p>oder Geld- strafe)</p>
<p><b>3.6.3</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG</p>	<p>§ 12 Abs. 3 ChemVerbotsV</p>	<p>Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht für das Abgabebuch oder die Empfangsscheine nach § 9 Abs. 3 oder 4 ChemVerbotsV (min. 5 Jahre)</p>	<p>100–10.000</p>

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>3.7</b> Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-4 ChemG	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV	Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens, der in § 3 Abs. 2 ChemVerbotsV genannten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse	<b>Straftat</b> (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre
	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 ChemVerbotsV ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Stoffe oder Gemische abgibt oder für Dritte bereitstellt	Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bei erschwerenden Umständen  oder Geldstrafe  Der Versuch ist ebenfalls strafbar)

## 4 ChemVOCFarbV.

<b>4.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 5c ChemG	§ 6 ChemVOC-FarbV	Hersteller oder Einführer haben ein Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett nach § 4 ChemVOCFarbV versehen	100–10.000
<b>4.2</b> Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-4 ChemG	§ 7 ChemVOC-FarbV	Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens der in § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I ChemVOCFarbV aufgeführten Farben, Lacke und Produkte	<b>Straftat</b> (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre  Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bei erschwerenden Umständen  oder Geldstrafe  Der Versuch ist ebenfalls strafbar)

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)

## 5 ChemOzonSchichtV.

<b>5.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ChemOzon- SchichtV	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise erstattete Anzeige nach § 2 ChemOzonSchichtV	100–50.000
<b>5.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ChemOzon- SchichtV	ein Austreten eines in § 4 Abs. 1 Satz 1 ChemOzonSchichtV genannten Stoffe nicht verhindert	100–50.000
<b>5.3</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ChemOzon- SchichtV	ein Austreten eines im § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Stoffes nicht reduziert	100–50.000
<b>5.4</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ChemOzon- SchichtV	nicht dafür sorgt, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 1 eine Einrichtung oder ein Produkt inspiziert und gewartet wird	100–50.000
<b>5.5</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 ChemOzon- SchichtV	nicht sicherstellt, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ChemOzonSchichtV eine Einrichtung oder ein Produkt überprüft und eine Undichtigkeit repariert wird	100–50.000
<b>5.6</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 6 Abs. 1 Nr. 6 ChemOzon- SchichtV	Durchführung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Tätigkeiten, ohne die Sachkunde nachgewiesen zu haben	100–50.000
<b>5.7</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG	§ 6 Abs. 2 ChemOzon- SchichtV	keine Führung, Vorlage und Aufbewahrung eines Betriebs-handbuchs nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ChemOzonSchichtV	100–50.000

**Zuständigkeit für das KrWG liegt in Nordrhein-Westfalen primär bei den Kreisordnungsbehörden;  
in Ausnahmen bei den Bezirksregierungen**

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>5.8</b> Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschafts- gesetz	§ 6 Abs. 3 ChemOzon- SchichtV	Verstoß gegen Rücknahmepflichten der genannten Stoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ChemOzonschichtV	100–100.000
<b>5.9</b> Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreislaufwirtschafts- gesetz	§ 6 Abs. 5 ChemOzon- SchichtV	keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung eines Betriebshandbuches nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	100–10.000
<b>5.10</b> Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreislaufwirtschafts- gesetz	§ 6 Abs. 5 ChemOzon- SchichtV	keine oder nicht mindestens drei jährige Auf- bewahrung des Betriebshandbuch	100–10.000
<b>5.11</b> Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreislaufwirtschafts- gesetz	§ 6 Abs. 5 ChemOzon- SchichtV	das Betriebshandbuch nicht oder nicht recht- zeitig vorgelegt	100–10.000

## 6 ChemKlimaschutzV.

<b>6.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemKlima- schutzV	entgegen § 7 ChemKlimaschutzV nicht sicher- stellt, dass eine dort genannte Information enthalten ist	100–10.000
<b>6.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ChemKlima- schutzV	entgegen § 7 ChemKlimaschutzV nicht sicher- stellt, dass ein dort genannter Behälter gekennzeichnet ist	100–10.000
<b>6.3</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 1 ChemKlima- schutzV	nicht sicherstellt, dass der Kältemittelverlust einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemKlimaschutzV genannten Grenzwert einhält	100–50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>6.4</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 2 ChemKlima- schutzV	den Zugang zu einer Verbindungsstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ChemKlimaschutzV nicht sicherstellt	100–50.000
<b>6.5</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 4 ChemKlima- schutzV	keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung einer mobilen Einrichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ChemKlimaschutzV	100–50.000
<b>6.6</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 4 ChemKlima- schutzV	eine Klimaanlage entgegen § 3 Abs. 3 ChemKlimaschutzV befüllt	100–50.000
<b>6.7</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 5 ChemKlima- schutzV	eine in § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. Satz 2 ChemKlimaschutzV dort genannte Tätigkeit durchführt	100–50.000
<b>6.8</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 6 ChemKlima- schutzV	ein Unternehmen entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 ChemKlimaschutzV beauftragt	100–50.000
<b>6.9</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 7 Chem- KlimaschutzV	nicht sicherstellt, dass eine in § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2,3 oder 4 ChemKlimaschutzV genannte Tätigkeit durch dort genannte Personen durchgeführt wird	100–50.000
<b>6.10</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 8 Chem- KlimaschutzV	fluorierte Treibhausgase entgegen § 9 Abs. 2 ChemKlimaschutzV verkauft	100–50.000
<b>6.11</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG	§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Chem- KlimaschutzV	eine in § 9 Abs. 3 ChemKlimaschutzV genannte Einrichtung verkauft	100–50.000
<b>6.12</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG	§ 10 Abs. 3 Nr. 1 Chem- KlimaschutzV	eine in § 3 Abs. 2 Satz 3 ChemKlimaschutzV genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	100–10.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>6.13</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ChemG	§ 10 Abs 3 Nr. 2 Chem- KlimaschutzV	eine in § 3 Abs. 2 Satz 4 ChemKlimaschutzV genannte Aufzeichnung nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	100–10.000
<b>6.14</b> Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 ChemG	§ 11 Chem- KlimaschutzV	teilfluorierte Kohlenwasserstoffe ohne Zu- teilung oder Übertragung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ChemKlimaSchutzV in den Verkehr bringt	<b>Straftat</b> (Freiheits- strafe bis zu zwei Jahre  Freiheits- strafe von bis zu fünf Jahren bei er- schwerenden Umständen  oder Geldstrafe  Der Versuch ist ebenfalls strafbar)

**Zuständigkeit für das KrWG liegt in Nordrhein-Westfalen primär bei den Kreisordnungsbehörden;  
in Ausnahmen bei den Bezirksregierungen**

<b>6.15</b> Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschafts- gesetz	§ 10 Abs. 4 ChemKlima- schutzV	Verstoß gegen Rücknahmepflichten der fluo- rierten Treibhausgase nach § 4 Abs. 2 Satz 1	100–100.000
<b>6.16</b> Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreislaufwirtschafts- gesetz	§ 10 Abs. 4 ChemKlima- schutzV	keine, nicht richtige oder nicht vollständige Aufzeichnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 über die Rücknahme der fluorierten Treibhausgase führt	100–10.000
<b>6.17</b> Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 Kreislaufwirtschafts- gesetz	§ 10 Abs. 4 ChemKlima- SchutzV	die Aufzeichnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 ChemKlimaschutzV nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder rechtzeitig vorgelegt	100–10.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)

## 7 ChemBiozidMeldeV.

<b>7.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG	§ 5 Nr. 1 ChemBiozid- MeldeV	Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ohne Registriernummer auf dem betreffenden Produkt	100–10.000
<b>7.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG	§ 5 Nr. 2 ChemBiozid- MeldeV	kein rechtzeitiges Aufbringen der Registrier- nummer auf Biozid-Produkten nach § 2 Abs. 2 ChemBiozidMeldeV	100–10.000

## 8 WRMG.

<b>8.1</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG	§ 3 Abs. 3 WRMG	Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungs- mitteln oder von Tensiden, ohne dass der hierfür Verantwortliche eine Niederlassung in der EU hat	100–50.000
<b>8.2</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG	§ 4 Abs. 1 Satz 1 WRMG	Inverkehrbringen von tensidhaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln, obwohl die aerobe Bio- abbaubarkeit nicht entsprechend gegeben ist	100–10.000
<b>8.3</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 WRMG	§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WRMG	Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungs- mitteln obwohl die primäre Bioabbaubarkeit der anionischen und nichtionischen Tenside nicht entsprechend gegeben ist	100-50.000
<b>8.4</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG	§ 5 Abs. 1 WRMG	Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungs- mitteln bei Überschreitung der festgesetzten Höchstmenge von Phosphorverbindungen	100-50.000
<b>8.5</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.1 WRMG	§ 8 Abs. 1 Satz 1 WRMG	keine Kennzeichnung der Wasch- und Reinigungsmittel in deutscher Sprache	100-50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>8.6</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 WRMG	§ 8 Abs. 2 WRMG	kein oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen eines Verzeichnisses der Inhaltstoffe im Internet	100-50.000
<b>8.7</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 WRMG	§ 10 Abs. 1 Satz 1 WRMG	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung eines Daten- blattes	100-50.000
<b>8.8</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.4 WRMG	§ 13 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 WRMG	das Betreten eines Grundstückes, einer Anlage oder eines Raumes nicht gestattet	100-10.000
<b>8.9</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr.5 WRMG	§ 13 Abs. 4 WRMG	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Auskunft erteilt  Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht voll- ständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt  eine technische Ermittlung oder eine Prüfung nicht gestattet	100-10.000
<b>8.10</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 WRMG	§ 14 Abs. 2 Satz 1 WRMG	einer vollziehbaren Anordnung zuwider handelt	100-50.000
<b>8.11</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 WRMG	Art.4a VO (EG) NR. 648/2004	entgegen Artikel 4a der VO (EG) Nr. 648/2004 ein dort genanntes Detergens in Verkehr bringt	100-50.000
<b>8.12</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 WRMG	Art.9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 648/2004	Verstoß des Herstellers gegen Informations- pflichten gemäß Artikel 9 VO (EG) 648/2004	100-50.000
<b>8.13</b> Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 WRMG	Art.9 Abs. 3 Unterabs 1 VO (EG) Nr. 648/2004	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen eines Datenblattes der Inhaltstoffe auf Anfrage medizinischen Personals	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zuwiderhandlung	Geldbuße in (€)

## 9 ChemSanktionsV.

### 9.1 Verstoß gegen die POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004).

<p><b>9.1.1</b> <b>Verstoß gegen die POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004)</b></p> <p>gemäß § 1 ChemSanktionsV</p> <p>Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 POP-VO</p>	<p>entgegen Artikel 3 der POP-VO die in Anhang I aufgelisteten Stoffe als solche, in Gemischen oder als Bestandteile von Artikeln herstellt, in Verkehr bringt oder verwendet</p>	<p><b>Straftat</b> (Freiheits- strafe bis zu zwei Jahre</p> <p>Freiheits- strafe von bis zu fünf Jahren bei er- schwerenden Umständen</p> <p>oder Geldstrafe</p> <p>Der Versuch ist ebenfalls strafbar)</p>
<p><b>9.1.2</b> <b>Verstoß gegen die POP-Verordnung (VO (EG) Nr. 850/2004)</b></p> <p>gemäß § 2 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p>	<p>Art. 5 Abs. 2 POP-VO</p>	<p>keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Behörden über Lagerbestände von über 50 kg der in Anhang I oder II POP-VO aufgelisteten Stoffe</p>	<p>100-50.000</p>

# Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)

**9.2 Verstoß gegen die EU-F-Gase-Verordnung (VO (EU) Nr. 517/2014) auf ihrer Grundlage erlassener Kommissionsverordnungen.**

<p><b>9.2.1</b> <b>Verstoß gegen die EU-F-Gase-Verordnung (VO (EU) Nr. 517/2014)</b></p> <p>gemäß § 17 ChemSanktionsV</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 Unterabs 1 EU-F-Gase-VO</p>	<p>ein dort genanntes fluoriertes Treibhausgas oder ein dort genanntes Gas in den Verkehr bringt</p>	<p>100-50.000</p>
	<p>Art. 11 Abs. 1 EU-F-Gase-VO</p>	<p>ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung in den Verkehr bringt</p>	<p>100-50.000</p>
	<p>Art. 13 Abs. 1 EU-F-Gase-VO</p>	<p>Schwefelhexafluorid für den Magnesiumdruckguss und beim Recycling von Magnesiumdruck-Legierungen verwendet</p> <p>wenn die dabei verwendete Menge Schwefelhexafluorids unter 850 kg jährlich liegt, gilt dieses Verbot erst ab dem 01.01.2018</p>	<p>100-50.000</p>
<p>Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 EU-F-Gase-VO</p>	<p>Schwefelhexafluorid zum Füllen von Fahrzeugreifen verwendet</p>	<p><b>Straftat</b> (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren</p> <p>oder Geldstrafe)</p>
	<p>Art. 14 Abs. 1 EU-F-Gase-VO</p>	<p>eine dort genannte Kälteanlage, Klimaanlage oder Wärmepumpe in den Verkehr bringt</p>	<p>100-50.000</p>

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<p><b>9.2.2</b> <b>Verstoß gegen die EU-F-Gase-Verordnung (VO (EU) Nr. 517/2014)</b></p> <p>Gemäß § 18 Abs. 1 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 EU-F-Gase-VO</p> <p>Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 EU-F-Gase-VO</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 jeweils i.V.m. Abs. 2 Unterabs. 1 oder Abs. 3 EU-F-Gase-VO</p> <p>Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 2 EU-F-Gase-VO</p> <p>Art. 5 Abs. 3 oder Abs. 4 EU-F-Gase-VO</p> <p>Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 3 Unterabs. 1 EU-F-Gase-VO</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a oder b oder Abs. 3 Unterabs. 2 EU-F-Gase-VO</p>	<p>nicht sicherstellt, dass Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, repariert werden</p> <p>nicht gewährleistet, dass eine reparierte Einrichtung innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer zertifizierten Person auf Erfolg der Reparatur geprüft wird</p> <p>als Betreiber einer in Art. 4 Abs. 2 genannten Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Einrichtung auf Dichtheit kontrolliert wird</p> <p>als Betreiber einer in Art. 4 Abs. 2 genannten Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Einrichtung mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen ist</p> <p>nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Leckage-Erkennungssystem kontrolliert wird</p> <p>eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt</p> <p>eine dort genannte Aufzeichnung oder Kopie nicht oder nicht mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Aufzeichnung oder nach Erhalt der Kopie aufbewahrt</p>	<p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p>

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Unter- abs. 3 EU-F- Gase-VO	eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	100-50.000
	Art. 8 Abs. 1 EU-F-Gase-VO	nicht sicherstellt, dass fluorierte Treibhaus- gase durch zertifizierte Personen zurück- gewonnen werden	100-50.000
	Art. 8 Abs. 2 EU-F-Gase-VO	nicht dafür sorgt, dass jegliche Gasreste aus Behältern mit fluorierten Treibhausgasen, die unmittelbar vor ihrer Entsorgung verwendet wurden, zurückgewonnen werden	100-50.000
	Art. 12 Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 2, 7, 8, 9, 10, 11, oder Abs. 12 jeweils i.V.m. Abs. 3, 4 oder Abs. 13 EU-F-Gase-VO jeweils i.V.m. Art. 2 VO (EU) Nr. 2015/2068	Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ohne Kennzeichnung in den Verkehr bringt	100-50.000
	Art. 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Unterabs. 1 Buchstabe b oder Unter- abs. 2 oder Abs. 13 EU-F- Gase-VO i.V.m. Art. 2 Abs. 6 VO (EU) Nr. 2015/2068	Schäume und Polyol-Vorgemische, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ohne Kennzeichnung in den Verkehr bringt	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Unterabs. 2 oder Abs. 13 EU-F-Gase-VO i.V.m. Art. 2 Abs. 6 VO (EU) Nr. 2015/2068	Schäume und Polyol-Vorgemische, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ohne Kennzeichnung in den Verkehr bringt bei Schaumplatten ist die Kennzeichnung deutlich und dauerhaft anzugeben	100-50.000
	Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 1 EU-F-Gase-VO	eine dort genannte Dokumentation nicht gewährleistet oder die dort genannte Konformitätserklärung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt	100-50.000
	Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 EU-F-Gase-VO	nicht sicherstellt, dass die Richtigkeit dort genannten Dokumentation oder der dort genannten Konformitätserklärung von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird	100-50.000
	Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 1 EU-F-Gase-VO	eine dort genannte Unterlage nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt wird	100-50.000
	Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 EU-F-Gase-VO	nicht sicherstellt, dass er gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e erfasst wird	100-50.000
	Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2. EU-F-Gase-VO auch i.V.m. Abs. 3 EU-F-Gase-VO	nicht gewährleistet, dass die dort genannte berechnete Menge an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen die dort genannte zugewiesene oder übertragene Quote nicht überschreitet	100-50.000
	Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-F-Gase-VO	sich nicht oder nicht rechtzeitig registriert	100-50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 18 Abs 2 Unterabs. 2 EU-F-Gase-VO, auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F-Gase-VO	einem anderen Unternehmen erlaubt, die dort genannte Quote zu nutzen	100-50.000
	Art. 18 Abs. 2, Unterabs. 3, S. 2 EU-F-Gase- VO, auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F-Gase-VO	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt	100-50.000
	Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EU-F- Gase-VO, auch i.V.m. Abs. 1 Satz 2, jeweils auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F-Gase-VO	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die in Anhang VII genannten Angaben übermittelt	100-50.000
	Art. 19 Abs. 2, 3 oder 4 EU- F-Gase-VO, jeweils auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F- Gase-VO	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die in Anhang VII genannten Angaben übermittelt	100-50.000
	Art. 19 Abs. 5 EU-F-Gase-VO, auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F-Gase-VO	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig das dort genannte Prüfdokument übermittelt	100-50.000
	Art. 19 Abs. 6 Unterabs. 1 EU-F-Gase-VO, auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F-Gase-VO	nicht gewährleistet, dass die Richtigkeit der dort genannten Daten von einem unab- hängigen Prüfer bestätigt wird	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zuwiderhandlung	Geldbuße in (€)
	<p>Art. 19 Abs 6 Unterabs. 2 Satz 1 EU-F- Gase-VO auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F- Gase-VO</p> <p>Art. 19 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2 EU-F- Gase-VO auch i.V.m. Art. 15 Abs. 3 EU-F- Gase-VO</p>	<p>den dort genannten Prüfbericht nicht oder nicht mindestens fünf Jahre nach dessen Eingang beim Unternehmen aufbewahrt</p> <p>einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt</p>	<p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p>
<p><b>9.2.3</b> <b>Verstoß gegen die VO</b> <b>(EG) Nr. 1497/2007</b></p> <p>gemäß § 18 Abs. 2 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1497/2007</p>	<p>ein neu installiertes System nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit kontrolliert</p>	<p>100-50.000</p>
<p><b>9.2.4</b> <b>Verstoß gegen die VO</b> <b>(EG) Nr. 1516/2007</b></p> <p>gemäß § 18 Abs. 3 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG</p>	<p>Art. 10 VO (EG) Nr. 1516/2007</p>	<p>ein neu installiertes System nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit kontrolliert</p>	<p>100-50.000</p>

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>9.3 Verstoß gegen die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006).</b>			
<b>9.3.1 Verstoß gegen die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)</b>			
Gemäß § 6 Abs. 1 ChemSanktionsV	Art. 7 Abs. 2 REACH-VO	eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt	100-50.000
Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG	Art. 8 Abs. 2 Satz 2 REACH-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereithält oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich aktualisiert	100-50.000
	Art. 9 Abs. 5 REACH-VO	ohne Einhaltung der Frist für die Mitteilungs- pflicht einen Stoff oder Erzeugnis herstellt oder einführt	100-50.000
	Art. 9 Abs. 4 REACH-VO	gegen eine vollziehbare Auflage zu wider- handelt	100-50.000
	Art. 14 Abs. 1 REACH-VO	eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	100-50.000
	Art. 14 Abs. 7 REACH-VO	einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig zur Verfügung hält oder nicht oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand hält	100-50.000
	Art. 7 Abs. 1 oder Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 REACH-VO	ein Registrierungsdossier nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Überschreitung der dort genannten Mengenschwellen einreicht	100-50.000
	Art. 22 Abs. 1 REACH-VO	eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder übermittelt	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>Sicherheitsdatenblatt</b>	Art. 22 Abs. 2 Satz 1 REACH-VO	eine Aktualisierung des Registrierungs- dossiers der Agentur nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterbreitet	100-50.000
	Art. 24 Abs. 2 REACH-VO	als Hersteller oder Importeur eine dort ge- nannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht	100-50.000
	Art. 26 Abs. 1 Satz 1 REACH-VO	sich bei der Agentur vor einer Registrierung nicht erkundigt	100-50.000
	Art. 31 Abs. 1 oder Abs. 3 REACH-VO	ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Wese oder rechtzeitig zur Verfügung stellt	100-50.000
	Art. 31 Abs. 2 Satz 1 REACH-VO	nicht dafür sorgt, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben in der Stoffsicherheitsbeurteilung übereinstimmen	100-50.000
	Art. 31 Abs. 7 REACH-VO	ein Expositionsszenario zu einer identifizier- ten Verwendung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt, einbezieht oder weitergibt	100-50.000
	Art. 31 Abs. 9 REACH-VO	das Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder den früheren Abnehmern nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	100-50.000
	Art. 32 REACH-VO	eine genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht recht- zeitig aktualisiert	100-50.000
	Art. 33 REACH-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig nicht vollständig, nicht in der vorge- schriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	100-50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 34 Satz 1 oder Satz 2 REACH-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Verfügung stellt oder weiterleitet	100-50.000
	Art. 35 REACH-VO	einen Zugang nicht gewährt	100-50.000
	Art. 36 Abs. 1 Satz 1 auch i.V.m. Abs 2 REACH-VO	eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens 10 Jahre zur Verfügung hält	100-50.000
	Art. 36 Abs. 1 Satz 2 auch i.V.m. Abs. 2 REACH-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zugänglich macht	100-50.000
	Art. 37 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1 REACH-VO	eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder einem nachgeschalteten Anwender einen Stoff liefert	100-50.000
	Art. 37 Abs. 7 REACH-VO	einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung hält oder auf dem neuesten Stand hält	100-50.000
	Art. 38 Abs. 1 oder Abs. 3 REACH-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder aktualisiert	100-50.000
	Art. 38 Abs. 4 REACH-VO	eine Einstufung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt	100-50.000
	Art. 40 Abs. 4 Art. 41 Abs 4 Art. 46 Abs. 2 auch i.V.m. Art. 50 Abs. 4 Art. 50 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 REACH-VO	eine dort genannte Information oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig übermittelt oder nicht rechtzeitig macht	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 65 Satz 1 auch i.V.m. Satz 2 REACH-VO	eine Zulassungsnummer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in das Etikett aufnimmt	100-50.000
	Art. 66 Abs. 1 REACH-VO	eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	100-50.000
<p><b>9.3.2</b> <b>Verstoß gegen die</b> <b>REACH-Verordnung,</b> <b>Anhang XVII</b> <b>(VO (EG)</b> <b>Nr. 1907/2006)</b></p> <p>gemäß § 5 ChemSanktionsV</p> <p>Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2, Abs. 1a bis 4 ChemG</p> <p>gemäß § 6 Abs. 2 ChemSanktionsV</p> <p>Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG, Art. 67 Abs. 1 Satz 1 REACH-VO, <b>Anhang XVII</b></p>	<p>Anhang XVII</p> <p>§ 5 Nr. 1-4 Chem- SanktionsV</p> <p>Anhang XVII Nr. 3 Spalte 1 i.V.m Abs 5 Spalte 2 REACH-VO</p> <p>Anhang XVII Nr. 3 Spalte 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 1 Spalte 2 REACH-VO</p>	<p>Verstöße gegen <b>Inverkehrbringens-, Herstellungs-</b> und Verwendungsverbote (Straftaten nach Art. 67 i.V.m. Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)</p> <p>nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen erfüllt sind</p> <p>die dort genannten Daten über Alternativen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt</p>	<p><b>Straftat</b> (Freiheits- strafe bis zu zwei Jahre</p> <p>Freiheits- strafe von drei bis fünf Jahre bei er- schwerenden Umständen</p> <p>oder Geldstrafe</p> <p>Der Versuch ist ebenfalls strafbar)</p> <p>100-50.000</p> <p>100-50.000</p>

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Anhang XVII Nr. 6 Spalte 1 i.V.m Abs. 3 Spalte 2 REACH-VO	ein dort genanntes Erzeugnis ohne das dort genannte Etikett in Verkehr bringt	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 19 Spalte 1 i.V.m. Abs. 4 Buchstabe c Spalte 2 REACH-VO	nicht gewährleistet, dass behandeltes Holz einzeln oder ein in einem Paket in Verkehr gebrachtes Holz mit der jeweils genannten Aufschrift versehen ist	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 23 Spalte 1 i.V.m. Abs. 4 Unterabs. 2 Spalte 2 RE- ACH-VO	nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Gemisch oder ein dort genannte Erzeugnis mit der dort genannten Aufschrift oder dem dort genannten Piktogramm versehen ist	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 28, 29 oder 30 Spalte 1 i.V.m. Abs. 1 Unterabs. 2 Spalte 2 REACH-VO	nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Auf- schrift versehen ist	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 31 Spalte 1 i.V.m. Abs. 2 Unterabs. 2 Spalte 2 REACH-VO	nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Auf- schrift versehen ist	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 32, 34, 35, 36, 37, 38 der Spalte 1 i.V.m. Abs. 2 Unter- abs. 2 Spalte 2 REACH-VO	nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Auf- schrift versehen ist	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Anhang XVII Nr. 40 der Spalte 1 i.V.m. Abs. 2 Unter- abs. 2 Spalte 2 REACH-VO	nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung mit der dort genannten Aufschrift versehen ist	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 47 Spalte 1 i.V.m. Abs. 2 Spalte 2 REACH-VO	nicht gewährleistet, dass auf einer dort genannten Verpackung die dort genannten Informationen angegeben sind	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 55 der Spalte 1 i.V.m. Abs. 2 Spalte REACH-VO	nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Verpackung die dort genannte Farbe mit der dort genannten Aufschrift versehen ist	100-50.000
	Anhang XVII Nr. 59 Spalte 1 i.V.m. Abs. 5 Spalte 2 REACH-VO	als Lieferant einen dort genannten Farb- abbeizer nicht mit der dort genannten Aufschrift versieht	100-50.000

#### 9.4 Verstoß gegen die PIC-Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

<p><b>9.4.1</b> <b>Verstoß gegen die</b> <b>Verordnung (EU)</b> <b>Nr. 649/2012</b></p> <p>gemäß § 15 ChemSanktionsV</p> <p>Straftaten nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)</p>	<p>Art. 14 Abs. 6 Unterabs. 1 Buchstabe a VO (EG) Nr. 649/2012</p> <p>Art. 15 Abs. 2 VO (EG) Nr. 649/2012</p>	<p>ohne Zustimmung der nationalen Behörde einen in Anh. I Teil 2 oder Teil 3 der VO (EG) Nr. 649/2012 genannten Stoff oder ein dort genanntes Gemisch ausführt</p> <p>eine gem. Anh. V der VO (EG) Nr. 649/2012 verbotene Chemikalie oder einen verbotenen Artikel ausführt</p>	<p><b>Straftat</b> (Freiheits- strafe bis zu zwei Jahre</p> <p>oder mit Geldstrafe)</p>
--	---	---	---

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
<b>9.4.2 Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 649/2012</b>			
gemäß § 16 ChemSanktionsV	Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 oder Satz 2 jeweils auch i.V.m. Satz 3, jeweils auch i.V.m. Art. 8 Abs. 4 oder Art. 15 Abs. 1 VO (EG) Nr. 649/2012	die bezeichnete nationale Behörde über die Ausfuhr einer Chemikalie oder eines Artikels nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	100-50.000
Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG	Art. 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch i.V.m. Satz 4 VO (EG) Nr. 649/2012	eine dort genannte Information über einen dort genannten Stoff, ein dort genanntes Gemische oder einen dort genannten Artikel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt	100-50.000
	Art. 10 Abs. 2 oder Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 649/2012	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	100-50.000
	Art. 14 Abs. 4 VO (EG) Nr. 649/2012	einer dort genannten Entscheidung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt	100-50.000
	Art. 14 Abs. 10 Satz 1 VO (EG) Nr. 649/2012	eine Chemikalie später als 6 Monate vor dem Verfallsdatum ausführt	100-50.000
	Art. 14 Abs. 11 Satz 1 VO (EG) Nr. 649/2012	bei der Ausfuhr von Pestiziden nicht sicherstellt, dass das Etikett die dort genannten Informationen enthält	100-50.000
	Art. 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 649/2012	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
Sicherheitsdatenblatt bei der Ausfuhr	Art. 17 Abs. 3 VO (EG) Nr. 649/2012 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der REACH-VO	als Ausfuhrer bei der Ausfuhr ein Sicherheits- datenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollstandig oder nicht rechtzeitig beifügt oder ubermittelt	100-50.000
	Art. 19 Abs. 1 oder Abs. 2 VO (EG) Nr. 649/2012	wer in einer Ausfuhranmeldung eine Kenn- nummer nicht, nicht richtig, nicht vollstandig oder nicht rechtzeitig angibt	100-50.000
	Art. 19 Abs. 3 VO (EG) Nr. 649/2012	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt	100-50.000

#### 9.5 Verstoß gegen die CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008).

<b>9.5.1 Verstoß gegen die CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008)</b>			
gemaß § 11 ChemSanktionsV	Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Unter- abs. 1 1. Halb- satz CLP-VO	einen dort genannten Stoff oder ein Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollstandig oder nicht rechtzeitig einstuft	100-50.000
Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG			
<b>Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung</b>	Art. 4 Abs. 3 Unterhalbs 2 CLP-VO	die Einstufung eines dort genannten Stoffes nicht, nicht richtig, nicht vollstandig oder nicht rechtzeitig vornimmt	100-50.000
	Art. 4 Abs. 4 CLP-VO	nicht gewahrleistet, dass ein als gefahrlich eingestuftes Stoff oder ein als gefahrlich eingestuftes Gemisch vor seinem Inverkehr- bringen in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet oder verpackt wird	100-50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 4 Abs. 7 CLP-VO	ein im Anhang II Teil 2 genanntes Gemisch, dass einen gefährlichen Stoff enthält, ohne Kennzeichnung nach Titel III in Verkehr bringt	100-50.000
	Art. 4 Abs. 8 CLP-VO	ein Erzeugnis als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstuft oder als Lieferant nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder rechtzeitig verpackt	100-50.000
	Art. 7 Abs. 2 CLP-VO	einen Versuch an einen nichtmenschlichen Primaten durchführt	100-50.000
	Art. 8 Abs. 3 oder Abs. 5 CLP-VO	eine Prüfung nicht richtig durchführt	100-50.000
	Art. 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs 2 CLP-VO	nicht dafür sorgt oder nicht gewährleistet, dass das Kennzeichnungsetikett rechtzeitig aktualisiert wird	100-50.000
	Art. 40 Abs. 1 Unterabs. 1 auch i.V.m. Abs. 3 Unter- abs. 1 CLP-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder meldet	100-50.000
	Art. 40 Abs. 1 Unterabs. 2	eine dort genannte Information nicht in dem genannten Format vorlegt	100-50.000
	Art. 40 Abs. 2 CLP-VO	im Anschluss an die Entscheidung, die Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes zu ändern, eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Agentur meldet	100-50.000
	Art. 48 Abs. 1 CLP-VO	für einen dort genannten Stoff wirbt	100-50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zuwiderhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 48 Abs. 1 CLP-VO	für einen dort genannten Stoff wirbt	100-50.000
	Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 1 oder i.V.m. Unterabs. 2 oder Abs. 2 CLP-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht vollständig oder nicht oder nicht mindestens 10 Jahre zur Verfügung hält	100-50.000
	Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 CLP-VO	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt	100-50.000

#### 9.6 Verstoß gegen die EU-Ozonschicht-Verordnung (VO (EG) Nr. 1005/2009).

<p><b>9.6.1</b> <b>Verstoß gegen die</b> <b>EU-Ozonschicht-</b> <b>Verordnung (VO (EG)</b> <b>Nr. 1005/2009)</b></p> <p>nach § 12 ChemSanktionsV</p> <p>Straftaten nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 ChemG (bei Einstellung durch Staatsanwaltschaft / Gericht)</p>	<p>Art. 4 EU-Ozon- schicht-VO</p> <p>Art. 5 Abs. 1 EU-Ozon- schicht-VO</p> <p>Art. 5 Abs. 2 EU-Ozon- schicht-VO</p> <p>Art. 6 Abs. 1 1. Halbsatz EU-Ozon- schicht-VO</p>	<p>Produktion eines geregelten Stoffes</p> <p>Inverkehrbringen oder Verwenden eines geregelten Stoffes</p> <p>Inverkehrbringen eines geregelten Stoffes in einem Einwegbehälter</p> <p>Inverkehrbringen eines genannten Produkts oder einer genannten Einrichtung</p>	<p><b>Straftat</b> (Freiheits- strafe bis zu zwei Jahre</p> <p>oder Geldstrafe)</p>
--	--	---	---

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 6 Abs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	einsetzen einer Brandschutzeinrichtung oder eines Feuerlöschers mit Halonen	
	Art. 15 Abs. 1 EU-Ozon- schicht-VO	Einfuhr eines geregelten Stoffes, eines dort genannten Produktes oder einer dort genannten Einrichtung	
	Art. 17 Abs. 1 EU-Ozon- schicht-VO	Ausfuhr eines geregelten Stoffes, eines dort genannten Produktes oder einer dort genannten Einrichtung	
	Art. 20 Abs. 1 EU-Ozon- schicht-VO	Ein- bzw. Ausfuhr eines geregelten Stoffes, eines dort genannten Produktes oder einer dort genannten Einrichtung aus einem bzw. in einen Nicht-Vertragsstaat	
	Art. 24 Abs. 1 EU-Ozon- schicht-VO	Produktion, Einfuhr, Inverkehrbringen, Ver- wenden oder Ausführen eines dort genannten neuen Stoffes	
<b>9.6.2</b> <b>Verstoß gegen die</b> <b>EU-Ozonschicht-</b> <b>Verordnung (VO (EG)</b> <b>Nr. 1005/200)</b> <b>Unterabsatz 29)</b>  gemäß § 13 ChemSanktionsV	Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 oder Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 EU-Ozon- schicht-VO auch i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	als Hersteller oder Einführer einen dort genannten Behälter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit der dort genannten Kennzeichnung versieht	100–50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satzteil vor Satz 2 ChemG	Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3, Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 3 oder Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 3 EU- Ozonschicht- VO, auch i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	als Hersteller oder Einführer einen dort genannten Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in den dort genannten Abschnitt für ergänzende Informationen auf der Kennzeichnung aufnimmt	100–50.000
	Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1 EU- Ozonschicht- VO, auch i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	einen dort genannten Stoff in Verkehr bringt oder weitergibt	100–50.000
	Art. 10 Abs. 5 EU-Ozon- schicht-VO auch i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	den geschätzten Bedarf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet	100–50.000
	Art. 11 Abs. 6 EU-Ozon- schicht-VO	eine dort genannte Kälte- oder Klimaanlage oder eine Wärmepumpe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer dort genannten Kennzeichnung versieht	100–50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 11 Abs. 7 Unterabs. 1 oder Unter- abs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	100–50.000
	Art. 12 Abs. 1 Unterabs 2 EU-Ozon- schicht-VO	Methylbromid verwendet	100–50.000
	Art. 12 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	nicht sicherstellt, dass der berechnete Um- fang des dort genannten Methylbromids den dort genannten Durchschnitt nicht übersteigt	100–50.000
	Art. 13 Abs. 3 EU-Ozon- schicht-VO	als Unternehmen ein dort genanntes Brand- schutzsystem oder einen dort genannten Feuerlöscher nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt	100–50.000
	Art. 14 Abs. 1 Satz 2 EU-Ozon- schicht-VO	als Hersteller oder Einführer die Übertragung des dort genannten Rechts der Kommission nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt	100–50.000
	Art. 22 Abs. 1 oder Abs. 4 EU-Ozon- schicht-VO	als Betreiber, Besitzer oder Dritter, dem vom Betreiber oder Besitzer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen übertragen wurde, einen dort genannten geregelten Stoff nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zurückgewinnt	100–50.000
	Art. 22 Abs. 2 EU-Ozon- schicht-VO i.V.m. Anhang VII	einen in Anhang VII genannten geregelten Stoff oder ein in Anhang VII genanntes Produkt nicht mit Hilfe einer in Anhang VII zugelassenen Technologie zerstört	100–50.000
	Art 23 Abs. 2 Unterabs. 1 EU-Ozon- schicht-VO	nicht gewährleistet, dass eine ortsfeste Anlage oder ein System rechtzeitig auf Un- dichtigkeit überprüft oder das eine entdeckte Undichtigkeit rechtzeitig repariert wird	100–50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-Ozon- schicht-VO	eine Einrichtung oder eine Vorrichtung nach der Reparatur einer Undichtigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf eine erneute Undichtigkeit überprüft	100–50.000
	Art. 23 Abs. 3 EU-Ozon- schicht-VO	eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde oder der Kommission zur Verfügung stellt	100–50.000
	Art. 27 Abs. 1 EU-Ozon- schicht-VO	dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt	100–50.000
	Art. 27 Abs. 7 EU-Ozon- schicht-VO	über die Art der Verwendung, die verbrauchte, gelagerte, rezyklierte, aufgearbeitete oder zerstörte Menge oder die dort genannte Menge an Produkten und Einrichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig berichtet	100–50.000

### 9.7 Verstoß gegen die Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012).

Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG	Art. 17 Abs. 1 EU-Biozid-VO	ein nicht zugelassenes Biozidprodukt auf dem Markt bereitstellt oder verwendet	100–50.000
	Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 1 EU-Biozid-VO i.V.m. Art. 22 Abs. 1 EU-Biozid-VO	einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt	100–50.000
	Art. 17 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Satz 2, jeweils auch i.V.m. Satz 3 EU-Biozid-VO	eine Meldung nicht, nicht richtig nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	100–50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 27 Abs. 1 Satz 2 EU-Biozid-VO	den betreffenden Mitgliedsstaat nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	100–50.000
	Art. 47 Abs. 1 Satz 1 EU-Bio- zid-VO auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 oder entgegen Art. 59 Abs 3 EU-Biozid-VO	eine Mitteilung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	100–50.000
	Art. 56 Abs. 1 Unterabs. 1 EU-Biozid-VO	ein dort genanntes Experiment oder einen dort genannten Versuch durchführt	100–50.000
	Art. 58 Abs. 2 EU-Biozid-VO	eine behandelte Ware in den Verkehr bringt, ohne dass die in der Ware enthaltenen Wirkstoffe genehmigt oder zugelassen sind	100–50.000
	Art. 58 Abs. 3 Unterabs. 1 EU-Biozid-VO i.V.m. Abs. 6 Satz 1 oder Satz 2 EU-Biozid-VO	nicht sicherstellt, dass das Etikett die dort genannten Informationen umfasst	100–50.000
	Art. 58 Abs. 4 EU-Biozid-VO i.V.m. Abs .6 Satz 1 oder Satz 2 EU-Biozid-VO	eine behandelte Ware nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet	100–50.000
	Art. 58 Abs. 5 EU-Biozid-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht recht- zeitig zur Verfügung stellt	100–50.000

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zuwiderhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 65 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 EU-Biozid-VO i.V.m. Satz 2, jeweils auch i.V.m. Art. 57 Abs. 7 EU-Biozid-VO	eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet	100–50.000
	Art. 68 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder zumindest nicht zehn Jahre aufbewahrt	100–50.000
	Art. 68 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	100–50.000
	Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 1, auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	nicht sicherstellt, dass ein Biozidprodukt in Einklang mit der genehmigten Zusammenfas- sung eingestuft, verpackt und gekennzeichnet wird	100–50.000
	Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Unter- abs. 2 Satz 2, jeweils auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Biozidprodukt einen dort genannten Bestand- teil enthält	100–50.000
	Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	als Zulassungsinhaber ein dort richtig ge- nanntes Produkt nicht richtig verpackt hat	100–50.000

## Bußgeldtabelle.

1	2	3	4
Kennziffer/ Anmerkungen	§/Artikel	Zu widerhandlung	Geldbuße in (€)
	Art. 69 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1, auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	nicht sicherstellt, dass das Etikett nicht irreführend ist oder die dort genannten Angaben oder Hinweise nicht enthält	100–50.000
	Art. 69 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Buchstabe a) bis n), jeweils auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	nicht sicherstellt, dass das Etikett die dort genannten Angaben enthält	100–50.000
	Art. 72 Abs. 1, auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	als für die Werbung verantwortliche Person einen dort genannten Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig hinzufügt	100–50.000
	Art. 72 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 2, jeweils auch i.V.m. Art. 53 Abs. 7 EU-Biozid-VO	ein Biozidprodukt in der Werbung darstellt	100–50.000
	Art. 95 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 EU-Biozid-VO	ein dort genanntes Biozidprodukt auf dem Markt bereitstellt	100–50.000

## Literaturverzeichnis.

- Biozid Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) in der jeweils geltenden Fassung
- Biozid Zulassungsverordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikalien Klimaschutzverordnung vom 14. Februar 2017 BGBl. I S. 148) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikalien Ozonschicht Verordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638) in der jeweils geltenden Fassung
- Chemikalien Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94)) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betroffen ist
- Chemikalien Sanktionsverordnung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175) in der jeweils geltenden Fassung
- Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der jeweils geltenden Fassung
- Lösemittelhaltige Farben- und Lack Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils geltenden Fassung
- Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.06.2012) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104/1 vom 8. April 2004) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen vom 16. September 2009 (ABl. L 286, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 351/1 vom 31. Dezember 2008) in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 der Kommission vom 18. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2007 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396/1 vom 30. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) in der jeweils geltenden Fassung
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) in der jeweils geltenden Fassung

**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

**Gestaltung**

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

**Druck**

Hausdruck MAGS

**Fotohinweis/Quelle**

Titel und Rückseite: panthermedia.net/Michael Novelo  
(Paragrafen-Zeichen), depositphotos/  
Antoine de Kergommeaux (Reagenzgläser)

© MAGS, Mai 2019, 5. aktualisierte Auflage

Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen beziehungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unseres Hauses.

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen werden:  
[www.mags.nrw/broschuerenservice](http://www.mags.nrw/broschuerenservice)

**Weitere Informationen**

Arbeitsschutzportal Nordrhein-Westfalen  
[www.mags.nrw/chemikaliensicherheit](http://www.mags.nrw/chemikaliensicherheit)



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw